



# Hinweisblatt zur Gewährleistung

## Allgemeine Hinweise

Die Gewährleistung bestimmt die Ansprüche, die dem Käufer im Rahmen eines Kaufvertrages bei Lieferung einer mangelhaften Ware zustehen. Der Verkäufer haftet grundsätzlich 2 Jahre ab Lieferung für Mängel der Sache. Bei Sonderangeboten und Zweite- Wahl-Artikeln, die als neu verkauft werden, gilt die volle Gewährleistung. Ein Haftungsausschluss besteht nur für Mängel, auf die ausdrücklich hingewiesen worden ist.

Handelt es sich bei der verkauften Sache um Gebrauchtware, kann die Gewährleistung zeitlich eingeschränkt werden. Dies ist jedoch seit dem EuGH-Urteil vom 13.07.2017 (Az.: C-133/16) nicht mehr möglich durch Verkürzung der Gewährleistungsfrist auf minimal 1 Jahr. Denn der EuGH hat entschieden, dass die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie es nicht gestattet, beim Verkauf gebrauchter Güter die Verjährungsfrist für Mängelansprüche auf einen Zeitraum von weniger als 2 Jahren zu verkürzen. Die Richtlinie ermöglicht dagegen eine Vereinbarung, dass der Verkäufer nur für Mängel haftet, die innerhalb eines kürzeren Zeitraums als von 2 Jahren seit Lieferung der Sache - mit einer Untergrenze von 1 Jahr - offenbar werden.

Voraussetzung für eine solche Einschränkung der Gewährleistung bei Gebrauchtware ist eine wirksame Klausel in den AGB.

Es besteht grundsätzlich keine Haftung für altersbedingte Mängel, die typisch für ein Produkt sind, z.B. Ölverlust bei einem 9 Jahre alten Kfz. Auch bei Verschleißteilen besteht ein Gewährleistungsrecht in Abhängigkeit von der produkttypischen Haltbarkeit.

## Unterschiede zur Garantie

Im Gegensatz dazu ist die Garantie eine zusätzliche und freiwillige Leistung des Herstellers/ Verkäufers - sie ist folglich von der Gewährleistung zu unterscheiden bzw. kann neben ihr bestehen. (Näheres zu diesem Thema finden Sie in unserem Hinweisblatt [Garantie](#)).

**Ein sog. Gewährleistungsfall tritt ein**, wenn dem Kunden defekte (z. B. Herstellungsfehler), falsche Ware oder zu wenig Ware geliefert wird.

Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den Kaufgegenstand zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen.

Der Verbraucher kann wählen zwischen:

- der Beseitigung des Mangels, z. B. durch Reparatur (sog. Nachbesserung)

oder

- der Lieferung einer mangelfreien Ware (sog. Ersatzlieferung).

Das ist aber nur dann möglich, soweit diese Wahl keine unverhältnismäßigen Kosten verursacht. Beispielsweise darf keine Lieferung einer neuen Waschmaschine verlangt werden, wenn lediglich eine defekte Taste vorhanden ist, die problemlos getauscht werden kann.

### **Rechte des Käufers bei Unmöglichkeit oder Fehlschlagen der Nacherfüllung:**

- Rücktritt vom Kaufvertrag oder Kaufpreisminderung;
- Schadensersatz statt der Leistung oder
- Aufwendungsersatz

### **Erstattungsfähige Kosten**

Der Verkäufer muss gem. § 439 BGB alle Kosten der Nacherfüllung tragen (z. B. Arbeits-, Material-, Wegekosten, Porto-, Telefonkosten, Lagerkosten). Der Verkäufer muss zudem die Kosten des Transports tragen, d. h. für Abholung, für Reparatur sowie das Zurückbringen.

Gem. § 439 Abs. 3 Satz 1 BGB hat der Verkäufer bei Vorliegen eines Mangels auch die Ein- und Ausbaukosten zu tragen: „Hat der Käufer die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, ist der Verkäufer im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, dem Käufer die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen.“

### **Unberechtigte Mangelanzeige**

Wenn der Käufer einen Mangel anzeigt, obwohl gar kein Mangel vorliegt, kann er sich schadensersatzpflichtig machen.

Beispiel: Der Käufer bringt einen Fernseher an der Wand an und beschädigt ihn dabei. Es liegt kein Gewährleistungsfall vor, da die Beschädigung im Verantwortungsbereich des Kunden liegt. Voraussetzung für den Geltendmachung eines Schadensersatzes ist jedoch, dass der Käufer erkennt bzw. fahrlässig verkennt, dass kein Mangel an der Sache vorliegt, sondern die Beanstandung in seinem eigenen Verantwortungsbereich liegt.

Bei Ungewissheit darf der Käufer Mängelrechte geltend machen, ohne Schadensersatz befürchten zu müssen - Auch wenn sich sein Verlangen im Ergebnis später als unberechtigt herausstellt (z. B. ein elektronisches Gerät weist vermeintliche Funktionsstörungen auf).



## Beweisverteilung bei B2C-Verträgen

Bei Auftreten eines Mangels innerhalb von 6 Monaten seit Lieferung wird vermutet, dass der Kaufgegenstand schon bei Lieferung/Übergabe mangelhaft war. Der Mangel muss im Zeitpunkt der Lieferung schon vorhanden gewesen sein. (gem. § 477 BGB)

Nach Ablauf der 6 Monate muss der Verbraucher dem Verkäufer den Mangel umfangreich und plausibel belegen (z. B. durch Fotos). Er muss jedoch keinen Gutachter oder Sachverständigen für einen „lückenlosen Beweis“ beauftragen.

## Handlungsempfehlung

Kommt der Kunde auf den Verkäufer zu, sollte er die Ware auf den Mangel hin überprüfen. Dazu kann der Verkäufer den Kunden auffordern, Fotos zuzusenden oder ihn um die Rücksendung der Ware bitten. Da der Verkäufer die Kosten für den Rückversand im Falle eines Mangels trägt, sollte er dem Kunden einen Rücksendeschein übersenden.

Nach einer Überprüfung und Feststellung eines Mangels müssen Händler dem Kunden entweder eine neue Ware liefern oder eine Reparatur vornehmen und den reparierten Artikel dann wieder an den Kunden senden.